

Freie Wählergruppe Weitersburg e.V. • Fraktion • Hauptstrasse 44 • 56191 Weitersburg

An die Gemeinderats- und RPA- Mitglieder
über den
Ortsbürgermeister Weitersburg
Herrn Rolf Rockenbach
Gemeindebüro Hauptstraße 16
56191 Weitersburg

Weitersburg, 24. Mai. 2013

Betreff: Antrag auf Zustimmung zur Einschaltung sachverständiger Dritter als Prüfer im Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) gem. § 112 (5) GemO RLP

Sehr geehrter Herr Rockenbach,
sehr geehrte Gemeinderats- und RPA- Ausschussmitglieder,

hiermit stelle ich als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) der Ortsgemeinde Weitersburg (OGW) den Antrag auf Zustimmung durch den Gemeinderat zur Einschaltung sachverständiger Dritter zur Unterstützung des RPA auf den Grundlagen der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen.

Antrag:

„Zustimmung zur Einschaltung sachverständiger Dritter als Prüfer im Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) gem. § 112 (5) GemO RLP“

Antragsgrundlage:

- §30 (4) GemO und sowie GeschO §14 (2) der OGW
- VV zu § 110 GemO (siehe Anhang)
- §112 (5) GemO (siehe Anhang)
- Kommentar zu GemO §110 – Erläuterungen Punkt 1.1 – Abs.2 (siehe Anhang)
- Kommentar zu GemO §110 – Erläuterungen Punkt 1.1 – Abs.6 (siehe Anhang)

Antragsbegründung:

- wg.evtl. Nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -

Aufgrund der v.g. Hinweise wurde sowohl die KV MYK als auch die Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar (VGV) im Juni 2011 bereits von mir um ein Statement zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung gem. §113 (2) GemO und „einen guten Rat zur Verbesserung der zukünftigen Haushaltssituationen“ aufgrund der in diesen Verwaltungen vorhanden umfangreichen Erfahrungen gebeten.

Einen wirksamen Rat zu diesen Problemen konnte bisher leider niemand erteilen. Die OGW muss daher aufgrund der anstehenden unvermeidlichen Investitionen, wie Insbesondere für eine funktionierende Infrastruktur, (KiGA, Schule, verkehrssichere Straßen etc.) bei zukünftigen Haushaltsplanungen und -prüfungen alle sinnvoll realisierbaren Einsparmöglichkeiten direkt eigenständig berücksichtigen. Um hier für die OGW das bestmögliche Ergebnis zu erzielen wird ab der Rechnungsprüfung zum Haushalt 2012 die nach GemO §112 (5) vorgesehene Unterstützungsmöglichkeit durch **- wg.evtl. Nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -** beantragt.

- wg.evtl. Nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -

Kosten des Antrags und Kostendeckung:

Die Umsetzung des Antrags verursacht keine Kosten.

Es wird gebeten, den Antrag sobald als möglich zu beraten. Beraten bedeutet hierbei, wie bei allen Anträgen, dass sehr wohl eine Optimierung des Antrags während der gemeinsamen Beratungen mit allen Beteiligten möglich sein wird.

Bei den Beratungen steht die vorgeschlagene Kandidatin genau wie ich und die Fraktion der Freien Wähler gerne für weitere Informationen und Auskünfte bereit. Für eine wohlwollende Behandlung des Antrages im Interesse aller Weitersburger, insbesondere der Steuerzahlenden, vorab besten Dank

Mit freundlichen Grüßen

Mitunterzeichnend - FWG Fraktion

Peter Hahn
RPA Vorsitzender
im Ortsgemeinderat Weitersburg

Jochen Währ
Fraktionssprecher
im Ortsgemeinderat Weitersburg

ANHANG:

Gemeindeordnung – GemO - §110 Rechnungsprüfung

VV zu § 110 GemO

1. Der nach Absatz 1 Satz 1 zu bildende Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der §§ 44 ff. Aus der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2, wonach abweichend von § 46 ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden zu bestellen ist, kann nicht geschlossen werden, dass dem Rechnungsprüfungsausschuss nur Ratsmitglieder angehören dürfen. Der Vorsitzende wird für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats gewählt; zur ersten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Bürgermeister ein.

Gemeindeordnung – GemO - §112 Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können sich mit Zustimmung des Gemeinderats sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Die Kosten für die Prüfung trägt die Gemeinde. Prüfer darf nicht sein, wer

1. Mitglied des Gemeinderats ist,
2. Angehöriger im Sinne des § 22 Abs. 2 des Bürgermeisters, eines Beigeordneten, des Kassenverwalters oder seines Stellvertreters ist,
3. einer Tochterorganisation als Beschäftigter angehört oder in den letzten drei Jahren angehört hat,
4. in den letzten fünf Jahren mehr als 30 v. H. der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der Gemeinde und ihrer Tochterorganisationen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde mit mindestens 20 v. H. beteiligt ist, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist,
5. an der Führung der Bücher oder der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses der Gemeinde mitgewirkt hat.

GemO - Kommentar § 110

Erläuterungen

1.1 Rechnungsprüfungsausschuß

Abs.2:

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist, wie sich aus der Formulierung „Gemeindeausschuß“ in Abs. 1 Satz 2 und dem Hinweis auf § 46 in Abs. 1 Satz 3 ergibt, ein „normaler“ Ausschuß, für den lediglich eine abweichende Vorsitzregelung besteht (Abs. 1 Satz 3). Nicht alle Ausschußmitglieder müssen Ratsmitglieder sein. Dies berücksichtigt die Tatsache, daß es besonders in der freien Wirtschaft viele Personen gibt, die sich mit Prüfungsfragen beschäftigen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Mitarbeiter von unternehmensinternen Revisionen) und die demgemäß die notwendige Sachkunde für die Rechnungsprüfung haben.

Abs.6:

Der Gemeinderat ist nicht gehindert, sich neben dem Rechnungsprüfungsausschuß sachverständiger Dritter für die Prüfung zu bedienen. So ist die Möglichkeit gegeben, beispielsweise Wirtschaftsprüfer oder Ingenieure als Sachverständige mit besonderer Teilprüfungen zu beauftragen.